proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 30.10.25)

Art. 207 Kosten des Schlichtungsverfahrens

- ¹ Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden der klagenden Partei auferlegt:
- a. wenn sie das Schlichtungsgesuch zurückzieht;
- b. wenn das Verfahren wegen Säumnis abgeschrieben wird;
- c. bei Erteilung der Klagebewilligung.
- ² Bei Einreichung der Klage werden die Kosten zur Hauptsache geschlagen.

